

Sozialversicherungsrecht 2019

Entwicklungen in IV/AHV/BVG/UV und ALV

22. Mai 2019

Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

📍 Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57

📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch
🌐 kspartner.ch

 KSPARTNER

Invalidenversicherung / Indikatorenprüfung

BGE 144 V 50 vom 21. März 2018

Abgrenzung von medizinisch attestierter Arbeitsunfähigkeit
und IV-relevanter Einschränkung (Art. 6, Art. 7, Art. 8
ATSG, Art. 4 Abs. 1 IVG)

- Die versicherte Person ist als grundsätzlich gesund anzusehen; sie kann ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen (E. 4.3).
- Massgebend für die Frage des Anspruchs auf eine Rente der IV ist immer die funktionelle Auswirkung einer Störung.

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

2

Invalidenversicherung / Indikatorenprüfung

- Selbst wenn bezogen auf ein psychisches Leiden insgesamt eine schlechte Prognose mit geringen Erfolgsaussichten zu stellen ist, und damit insoweit allenfalls eine Behandlungsresistenz vorliegen sollte, kann daraus nicht gefolgert werden, dass dieses Leiden die funktionelle Leistungsfähigkeit im ärztlich attestierten Ausmass einschränkt (E. 5.2.1).
- Im konkreten Fall weist die im Baubereich tätige Person Ressourcen auf, indem sie sich in der Familie und bei der Arbeit gut integriert fühlt (E. 5.2.2).
- Im Ergebnis liegt trotz gutachtlich attestierter 50 %-iger Arbeitsunfähigkeit kein invalidisierender Gesundheitsschaden vor (E. 6.1).

Invalidenversicherung / Indikatorenprüfung

Kategorie funktioneller Schweregrad

Komplex Gesundheitsschädigung

Indikator: Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde und Symptome

Indikator: Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz

Indikator: Komorbiditäten

Komplex Persönlichkeit

Komplex Sozialer Kontext

Kategorie Konsistenz

Indikator: gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen

Indikator: behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck

Invalidenversicherung / Indikatorenprüfung

BGer 9C_292/2018 vom 15. Januar 2019

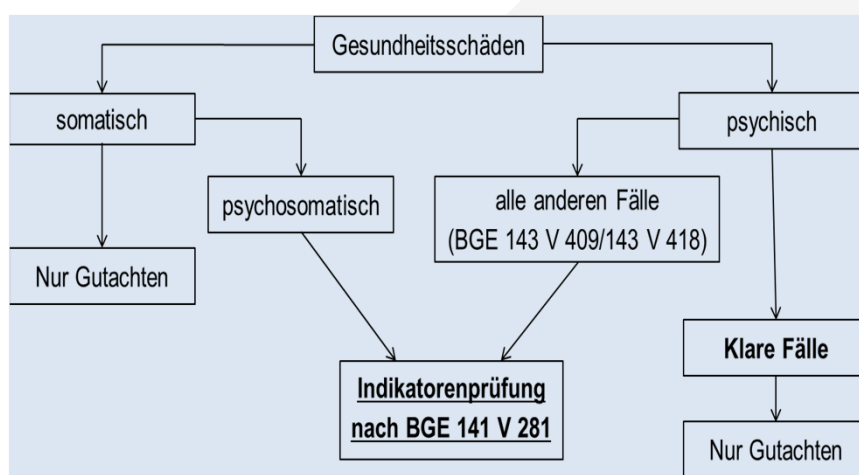
Invalidität; strukturiertes Beweisverfahren (Art. 7, Art. 8 ATSG)

- Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann von einem strukturierten Beweisverfahren abgesehen werden, wenn es nicht nötig oder auch gar nicht geeignet ist. Daher bleibt das strukturierte Beweisverfahren entbehrlich, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann (E. 6.2.1).

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

5

Invalidenversicherung / Indikatorenprüfung



Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

6

Invalidenversicherung / Indikatorenprüfung

Die Notwendigkeit einer Indikatorenprüfung fehlt in Fällen, die sich durch die Erhebung prägnanter Befunde und übereinstimmende fachärztliche Einschätzungen hinsichtlich Diagnose und funktioneller Auswirkungen im Rahmen beweiswertiger Arztberichte und Gutachten auszeichnen.

Das insb. bei Diagnosen / Befunden, die sich bezüglich ihrer Überprüf- und Objektivierbarkeit mit somatischen Erkrankungen vergleichen lassen, z.B.:

- Schizophrenie
- Zwangsstörungen
- Essstörungen
- Panikstörungen

➔ Vertiefte Prüfung, wenn Hinweise auf Aggravation oder Simulation bestehen (BGE 143 V 418, E. 7.1)

Invalidenversicherung / Indikatorenprüfung

BGer 8C_260/2017 vom 1. Dezember 2017
Anforderungen an Indikatorenprüfung

- Die Rechtsanwender prüfen die medizinischen Angaben frei, insbesondere darauf hin, ob die Ärzte sich an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten haben und ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der rechtserheblichen Indikatoren auf die AUF schliessen lassen.
- Es obliegt auch dem Rechtsanwender zu überprüfen, ob die Zumutbarkeitsbeurteilung auf einer objektiven Grundlage erfolgte gemäss Art 7 Abs. 2 ATSG.
- Bei einem beweiskräftigen Gutachten soll keine davon losgelöste Parallelüberprüfung nach Massgabe des strukturierten Beweisverfahrens stattfinden.

Invalidenversicherung / Erwerbsfähigkeit

BGer 8C_892/2017 vom 23. August 2018

Resterwerbseinkommen; Barpianist in fortgeschrittenem Alter (Art. 16 ATSG)

- Fortgeschrittenes Alter als Kriterium, welches die Verwertung der Resterwerbsfähigkeit beeinflussen kann (E. 3.2). Im konkreten Fall liegt trotz des Alters von gut 62 Jahren keine Erschwerung des Zugangs zu Arbeitsmarkt im Bereich der Pianistentätigkeit oder einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit vor (E. 5).

Invalidenversicherung / Erwerbsfähigkeit

Ausgeglichener Arbeitsmarkt

- Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung bei der Berechnung des Invalideneinkommens von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) auszugehen ist. Dieser ist gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf (BGE 110 V 273 E. 4b S. 276).

Invalidenversicherung / Erwerbsfähigkeit

Ausgeglichener Arbeitsmarkt

- ... Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (Urteil 9C_910/2011 vom 30. März 2012 E. 3.1). Je restriktiver das medizinische Anforderungsprofil umschrieben ist, desto eingehender ist in der Regel die Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzuklären und nachzuweisen (Urteil [des Eidg. Versicherungsgerichts] U 42/06 vom 23. Oktober 2006 E. 3.2.3 am Ende).
- Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei denen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteil 9C_124/2010 vom 21. September 2010 E. 2.2 mit Hinweis).

Invalidenversicherung / Erwerbsfähigkeit

Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit

- Von einer Arbeitsgelegenheit kann jedoch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil 9C_253/2017 vom 6. Juli 2017 E. 2.2.1 mit Hinweis).

Invalidenversicherung / Rentenrevision

BGE 145 V 2 vom 28. Januar 2019

Wiedereingliederung von IV-Rentenbezügern

- IV-Rentenbezüger mit Eingliederungspotential haben nicht nur einen Anspruch, sondern auch eine Pflicht, an zumutbaren Wiedereingliederungsmassnahmen teilzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Durchführung der Massnahmen wird nicht vorausgesetzt. Auch ist kein Revisionsgrund notwendig, um Eingliederungsmassnahmen anordnen zu können.

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

13

Invalidenversicherung / Rentenrevision

Ursprüngliche Unrichtigkeit		Nachträgliche Unrichtigkeit	
Ursprünglich unrichtig, die entsprechende Tatsache war aber <u>noch nicht bekannt</u> .	Ursprüngliche <u>offensichtliche</u> Unrichtigkeit, die schon damals hätte erkannt werden können.	Veränderung der <u>tatsächlichen</u> Verhältnisse.	Veränderung der <u>Rechtslage</u> oder der <u>Rechtsprechung</u> .
Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG	Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG	Revision nach Art. 17 ATSG	Keine Anpassung (Ausn.: bei entsprechenden Übergangsbestimmungen)

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

14

AHV / Hinterlassenenleistungen

BGer 9C_499/2017 vom 30. August 2017
Anspruch auf Witwerrenten (Art. 24. Abs. 2 AHVG)

- Die Regelung von Art. 24. Abs. 2 AHVG ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 190 BV).
- Eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes liegt nicht vor.

AHV / Hinterlassenenleistungen

BGer 9C_871/2017 vom 15. Januar 2018
Eingetragene Partnerschaft; Anspruch auf Hinterlassen-
leistungen (Art. 13a ATSG)

- Art. 23 und Art. 24 AHVG widersprechen dem Prinzip der Gleichbehandlung von Mann und Frau, sind indessen nach Art. 190 BV für das Bundesgericht massgebend (E. 5.2.1).
- Die in Art. 13a ATSG vorgesehene Regelung, wonach nur Witwerrenten ausgerichtet werden, ist für das Bundesgericht massgebend (E. 5.2.2).

Unfallversicherung / Unfallbegriff

BGer 8C_813/2017 vom 6. Juni 2018

Unfallbegriff; Herzoperation mit Sehverlust (Art. 4 ATSG)

- Unfallbegriff insbesondere „accident médical“ (E. 3.1).
- Im beurteilten Fall liegt in der Verletzung eines Seitenastes der Arteria mammaria bei der Einsetzung des Herzschrittmachers keine grobe Ungeschicklichkeit vor (E. 7).

Unfallversicherung / Unfallbegriff

BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018

Attentat in Nizza; Schreckereignis (Art. 4 ATSG)

- Rechtsprechung zum Schreckereignis nach Art. 4 ATSG (E. 2.2).
- Im konkreten Fall fehlt es an einer konkreten objektiven Lebensgefahr (E. 3.3.4), und es ist auch das Unfallbegriffsmerkmal der Plötzlichkeit nicht erfüllt, weil das Schreckereignis nicht nach relativ kurzer Zeit die erforderliche Intensität erreicht hat (E. 3.3.3).

Unfallversicherung / Unfallbegriff - Kausalität

Natürlicher Kausalzusammenhang	Adäquater Kausalzusammenhang
Alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise oder zum gleichen Zeitpunkt eingetreten gedacht werden kann.	...wenn das Ereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, ...
Medizinische / Tatsächliche Beurteilung	Rechtliche Beurteilung / Würdigung <ul style="list-style-type: none"> - Organisch nachweisbarer Befund - (keine separate Prüfung) - Alle anderen Fälle (allg. Adäquanzformel) Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Psyche - HWS/MTBI

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
 Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

19

Unfallversicherung / Zahnschaden

BGer 8C_191/2018 vom 21. Dezember 2018
 Zahnschaden verursacht durch Biss auf Stein einer Olive; Frage des Unfallbegriffs (Art. 4 ATSG, Art. 6 Abs. 1 UVG)

- Rechtsprechung zur Annahme eines Unfalls bei Zahnschaden (E. 3.2).
- Dass im konkreten Fall beim mediterranen Salat, welcher beim Grossverteiler gekauft wurde, auf dem Bild der Verpackung die Oliven nicht klar sichtbar waren, kann nicht dazu führen, dass bei einer Zahnschädigung, welche durch einen Biss auf eine nicht entkernte Olive verursacht wurde, ein aussergewöhnlicher Charakter angenommen wird; jedenfalls zeigte der Blick auf das Bild nicht, dass der fragliche Salat ausschliesslich entkernte Oliven enthalten soll (E. 5.2).

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
 Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

20

Berufliche Vorsorge / Zuständigkeit

BGE 144 V 58 vom 20. Februar 2018

Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung; Unterbruch des zeitlichen Konnexes (Art. 23 BVG)

- Eine Arbeitsfähigkeit über 80 % unterbricht den zeitlichen Konnex zwischen ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit und späterer Invalidität, wenn die Einsatzfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit mindestens drei Monate andauert (E. 4.4).

Berufliche Vorsorge / Zuständigkeit

Art. 23 BVG

Zuständig für die Leistungserbringung ist diejenige Vorsorgeeinrichtung, bei welcher bei Eintritt der Ursache, welche zur Invalidität geführt hat, eine Versicherungsdeckung bestand.

- Sachlicher Zusammenhang (gleiche Ursache)
- Zeitlicher Zusammenhang (ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit im Umfang von mind. 20 %)

Berufliche Vorsorge / Invalidität

BGE 144 V 63 vom 7. März 2018
Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge; Invalidität bei
Teilzeitbeschäftigung (Art. 23 BVG)

- Ein Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge ist nur gegeben, sofern eine entsprechende Versicherungsdeckung vorhanden ist (E. 5.1).
- In der beruflichen Vorsorge ermittelt sich der relevante Invaliditätsgrad auf Grund eines Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit (und nicht im Verhältnis zu einer hypothetischen Vollzeiterwerbstätigkeit) (E. 6.2). Daran ändert die ab 1. Januar 2018 in Kraft stehende Fassung von Art. 27^{bis} IVV nichts (E. 6.2). Damit ist eine Umrechnung vorzunehmen, wenn die IV den Invaliditätsgrad bezogen auf ein Vollzeitpensum ermittelt hat (E. 6.3). Die berufliche Vorsorge ist insoweit abweichend von Invaliden- und Unfallversicherung konzeptioniert (E. 6.2).

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

23

Arbeitslosenversicherung / Anspruchsvoraussetzungen

BGer 8C_837/2017 vom 16. April 2018
Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung des Ehegatten
einer arbeitgeberähnlichen Person (Art. 31 Abs. 3 lit. c
AVIG)

- Rechtsprechung zum Ausschluss des Anspruches eines Ehegatten einer arbeitgeberähnlichen Person (E. 3.2).
- Hinweis darauf, unter welchen Voraussetzungen allenfalls ein Anspruch gegeben sein kann; massgebend ist ein Sachverhalt, in welchem die betreffende Person unabhängig von der arbeitgeberähnlichen Stellung des Ehegatten unfreiwillig arbeitslos geworden ist (E. 3.2).

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

24

Arbeitslosenversicherung / Anspruchsvoraussetzungen

Nach Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine analoge Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG auf arbeitgeberähnliche Personen und ihre Ehegatten, die Arbeitslosenentschädigung verlangen, bejaht mit der Begründung, dass das Missbrauchsrisiko dasselbe ist, unabhängig davon, ob es um Arbeitslosen-, Kurzarbeits- oder Insolvenzenschädigung geht (vgl. E. 4.1 hiervor).

Arbeitslosenversicherung / Anspruchsvoraussetzungen

BGer 8C_621/2018 vom 20. März 2019

Gesellschafter einer GmbH (Art. 804 ff. OR) haben eine arbeitgeberähnliche Stellung (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG)

- Nicht relevant ist die Frage der effektiven Einflussnahme. Allein aufgrund des personenbezogenen Charakters der GmbH besteht die Missbrauchsgefahr durch «abredeweise Einflussnahme» unter den Gesellschaftern, weshalb - unabhängig von der Höhe des Stammanteils - für Gesellschafter einer GmbH kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

Arbeitslosenversicherung / Vorleistung IV

BGer 8C_166/2018 vom 18. Februar 2019
Vorleistungspflicht nach Art. 70 ATSG in Verbindung mit
Art. 15 Abs. 2 AVIG und Art. 15 Abs. 3 AVIV.

- Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung der zweiten Bezugsrahmenfrist kann sich ein Versicherter nicht für die gleiche Zeit, für die ihm eine Vermittlungsfähigkeit angerechnet wurde (2. Juni 2014 bis 1. Juni 2016), darauf berufen, dass es ihm während dieser Dauer, die gleichzeitig die Beitragsrahmenfrist im Hinblick auf die zweite Rahmenfrist für den Leistungsbezug darstellt, wegen Krankheit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG verunmöglicht gewesen sei, die Beitragszeit zu erfüllen.

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

27

Verfahren / Verschlechterung

BGE 144 V 153 vom 25. Juni 2018
Reformatio in peius im kantonalen Gerichtsverfahren (Art.
61 lit. d ATSG)

- Art. 61 lit. d ATSG stellt die Verwirklichung des materiellen Rechts über das individuelle Rechtsschutzinteresse. Damit kann nicht angenommen werden, im kantonalen Beschwerdeverfahren müsse von der Möglichkeit der Verschlechterung nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden (E. 4.2.4).

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

28

Verfahren / Verschlechterung

Materiell	Weil das Gericht nicht an die Begehren/Anträge der Parteien gebunden ist, muss es – zumindest wenn die Rechtslage eindeutig und die Fehlerhaftigkeit des Versicherungsentscheides klar ist – diesen auch zu Ungunsten einer beschwerdeführenden Partei abändern.
Formell	Zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde zu geben. Es ist von Seiten des Gerichtes deutlich zu machen, dass es eine Verschlechterung für möglich hält (BGer 9C_483/2015 vom 28. Juli 2015). Das gilt auch bei Rückweisungen zu weiteren Abklärungen (insb. Gutachten) wenn solche – je nach Ausgang – auch zu einer Verschlechterung für die beschwerdeführenden Parteien führen können.

Verfahren / Zustellung - Rechtsmittelfrist

BGer 8C_586/2018 vom 6. Dezember 2018

Rechtzeitigkeit der Beschwerde; Zustellung mittels A-Post Plus (Art. 39 Abs. 1 ATSG)

- Die Zustellung eines uneingeschriebenen Briefes ist erfolgt, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt.
- Hier ist die Voraussetzung erfüllt, wenn der Brief in die Transportbox gelegt wurde; daran ändert nichts, dass zunächst nur die Swiss Post Solutions AG (SPS) faktisch Zugriff hatte (E. 6).

Verfahren / Zustellung - Rechtsmittelfrist

Sozialversicherung kann die Zustellungsart wählen, es gibt keine Vorschriften.

Eingeschriebene Sendung	<p>Im Normalfall gilt die Sendung als zugestellt, wenn ihr Adressat - oder eine der zu ihrer Entgegennahme berechnigte Person - sie tatsächlich empfangen hat.</p> <p>Kann eine Sendung nicht ausgehändigt werden, hinterlegt die Post im Briefkasten des Adressaten eine Abholungseinladung, mit der dem Adressaten eine Frist von sieben Tagen zum Bezug der darauf vermerkten Sendung angesetzt wird. Bei einer eingeschriebenen Sendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt (sog. Zustellfiktion), sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste.</p>
-------------------------	--

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
 Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

31

Verfahren / Zustellung - Rechtsmittelfrist

<p>Uneingeschriebene Sendung</p> <p>(inkl. A+)</p>	<p>Bei uneingeschriebenem Brief erfolgt die Zustellung bereits dadurch, dass er in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten gelegt wird und damit in den Macht- beziehungsweise Verfügungsbereich des Empfängers gelangt.</p> <p>Dass der Empfänger von der Verfügung tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (BGE 142 III 599 E. 2.4.1 S. 603).</p> <p>Die Zustellung wird elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird (BGE 144 IV 57 E. 2.3.1 S. 61; 142 III 599 E. 2.2 S. 6).</p>
--	---

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt
 Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

32

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



KSPARTNER

📍 Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57
☎ +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch
🌐 kspartner.ch